

Allgemeine Einkaufsbedingungen Technik

der Konditorei Junge GmbH, Hafenstraße 25, 23568 Lübeck und
der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH, Hauptstraße 93 a, 18107 Rostock-Elmenhorst (zusammenfassend „Junge“)

§ 1 Generelle Vertragspflichten

- (1) Der Auftragnehmer erklärt, dass er aufgrund seiner fachlichen Qualifikation und seiner Kapazitäten hinsichtlich Personals und Ausstattung in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Qualität, Ausführungs- oder Lieferterminen zu erfüllen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind, mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind und die Regelungen bezüglich des Mindestlohnes eingehalten werden. Dies gilt ebenfalls für vom Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer.
- (3) Der Umfang der Leistung beinhaltet alle Vor- und Nebenarbeiten, die zur vollständigen und fachgerechten Ausführung erforderlich sind. Es werden ausschließlich fabrikneue Teile verwendet. Gebrauchte Teile werden nur nach schriftlicher Genehmigung durch Junge eingesetzt.
- (4) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Annahme des Auftrags über sämtliche, den Auftragsgegenstand umfassende, betriebliche und sonstige Gegebenheiten unterrichtet hat und die angebotenen Leistungen diesen Rahmenbedingungen in vollem Umfang entsprechen.
- (5) Alle Maße und die Gegebenheiten für Lieferung, Montage und Inbetriebnahme sind am Bestand vor Ort aufzunehmen und mit den Leistungen Dritter abzustimmen. Wird dies unterlassen, wird der Auftragnehmer für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht.
- (6) Alle erforderlichen Anträge, Nachweise und sonstige Schriftstücke, die im Rahmen der Auftragsrealisierung für Behörden, Ämter und sonstiger regelsetzender Institutionen notwendig sind, wickelt Junge ab. Der Auftragnehmer unterstützt Junge in der Abwicklung mit den entsprechenden Institutionen.
- (7) Sämtliche Änderungen und Abweichungen des Auftrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch Junge Die Bäckerei.
- (8) Sämtliche Vorschriften der zuständigen Behörden und Fachverbände sowie DIN-Normen in der bei der Auftragserteilung gültigen Fassung, sind vom Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung einzuhalten. Der Auftragsgegenstand muss in jedem Fall den Landes-, Bundes-, und EG-rechtlichen Hygiene- und Arbeitsstättenverordnungen entsprechen, außer Junge verzichtet ausdrücklich und schriftlich.
- (9) Der Auftraggeber kann den Auftragsgegenstand von der Berufsgenossenschaft, dem TÜV oder einem anderen Sachverständigen abnehmen lassen. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so werden diese Mängel durch den Auftragnehmer ohne Kosten für Junge beseitigt.

§ 2 Anlieferung und Liefertermin

- (1) Die Anlieferung ist frei Aufstellungsort und beinhaltet die Fracht, Transportversicherung und Verpackung. Es ist zu gewährleisten, dass alle Teile unbeschadet angeliefert werden und eine problemlose Entnahme möglich ist.
- (2) Die Entsorgung der Verpackungsmaterialien geht zu Lasten des Herstellers.
- (3) Gefahrenübergang erfolgt nach Aufstellung der Anlage an dem vom Auftraggeber definierten Bestimmungsort.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen von Junge an den Auftragnehmer werden folgendermaßen geleistet:
 - 30 % nach Auftragserteilung gegen Bankbürgschaft
 - 60 % nach Anlieferung und Inbetriebnahme
 - 10 % nach Endabnahme

- (1) Bei durch den Auftragnehmer oder seiner Subunternehmer und Zulieferer verschuldeten Überschreitung der Produktionsbereitschaft von mehr als 28 Tagen, stellt Junge die Bäckerei dem Auftragnehmer einen Betrag von 0,2% pro Tag, bezogen auf die Bruttoauftragssumme in Rechnung, maximal 5% der Bruttoauftragssumme.
- (2) Die durch den Auftragnehmer verursachte Reinigung und Abfallbeseitigung ist, auf Kosten des Auftragnehmers, durch den Auftragnehmer fachgerecht durchzuführen.
- (3) Der Liefergegenstand geht nach Lieferung und Zahlungsfortschritt (60 % nach Anlieferung und Inbetriebnahme) in das Eigentum von Junge über.

§ 4 Montage und Inbetriebnahme

- (1) Die Montage erfolgt auf Basis des vom Auftragnehmer vorgestellten Projektplans.
- (2) Die Montagestelle ist nach Abschluss aller Arbeiten zu reinigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Betriebsunterbrechungen für Junge so klein wie möglich zu halten. Die Zeiträume werden von Junge festgelegt. Als Zeitraum gilt der abgestimmte Projektplan zur Montage und Inbetriebnahme.
- (4) Die Inbetriebnahme erfolgt durch Mitarbeiter des Auftragnehmers. Von der Inbetriebnahme, über die uneingeschränkte Produktionsbereitschaft bis mindestens eine Woche nach Fertigstellung, ist diese durch Personal vor Ort zu gewährleisten.
- (5) Für Erschwernisse, wie Sonntagsarbeit oder Arbeiten während der Nachtstunden, Übernachtungen, Anfahrten oder ähnliches, können keine Kosten geltend gemacht werden.
- (6) Es werden ausdrücklich keine Hebezeuge, Leitern und Montagehilfen gestellt. Zur Entladung oder anderen Tätigkeiten werden keine Hilfskräfte gestellt.
- (7) Alle Komponenten der Ursprungsanlage, die auch nach der Sanierung benötigt werden, sind durch den Auftragnehmer einzubinden.
- (8) Alle nach der Sanierung nicht mehr benötigten Komponenten, werden durch den Auftragnehmer demontiert. Die Entsorgung übernimmt Junge.
- (9) Spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft nimmt der Auftragnehmer die CE Kennzeichnung des Auftragsgegenstands vor und übergibt die EG Konformitätserklärung sowie eine Gefahrenanalyse an Junge.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers beträgt zwei Jahre bei einer Nutzung der Anlage im 3-Schichtbetrieb, 7 Tage/Woche. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum der schriftlichen Abnahmebestätigung durch die Geschäftsleitung von Junge. Die Abnahme ist nur dann gültig, wenn eine unterschreibsberechtigte Person von Junge das Abnahmeprotokoll zeichnet. Die Gewährleistung kann nicht auf Betriebsstunden umgerechnet werden.
- (2) Der Auftragnehmer sichert eine kostenlose Nacharbeit binnen 24h der Anlage zu, wenn die vorgegebenen Punkte aus den Auftragsdokumenten nicht erreicht werden.
- (3) Für Anlagenteile, die wegen Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen oder die Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechung.

- (4) Werden die von dem Auftragnehmer zugesagten Leistungsdaten und Funktionen nicht erreicht, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die entsprechenden Maßnahmen, und zwar im Einvernehmen mit Junge zu treffen, erforderlicherseits auch Umbauten vorzunehmen, bis die komplette Maschine/Anlage die vereinbarten Leistungsdaten und Funktionen auf Dauer erreicht. Führen diese Maßnahmen nicht innerhalb angemessener Frist zu den vereinbarten Leistungsdaten und Funktionen oder kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist Junge berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- (5) Für den Fall, dass nach der Abnahme noch nicht erkannte Restmängel sichtbar werden, so müssen diese innerhalb der gesetzlichen Regelungen nach schriftlicher Anzeige durch Junge beseitigt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat Junge das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, so dass vom Auftragnehmer verursachte Schäden am Eigentum von Junge allumfassend gedeckt sind.
- (7) Der Auftragnehmer trägt für die gesamte Bauzeit die Verantwortung für alle Schäden und Unfälle, die durch eigenes Verschulden, wie auch durch Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen entstehen und stellt insoweit Junge von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Geheimhaltung und Referenzen

- (1) Der Auftragnehmer, der an geheime Informationen erlangt, wird diese ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit mit Junge und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwenden. Jede andere Nutzung, insbesondere zu wettbewerblichen Zwecken, ist untersagt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Angestellten und Personen, die Kenntnis der Informationen erlangen können, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie der Partner mit dieser Vereinbarung übernimmt. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird der Partner diese Pflichten den vorgenannten Personen auch für die Zeit nach dem Ausscheiden auferlegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind solche Informationen, welche für die Bearbeitung eines gemeinsamen Projektes an Dritte weitergegeben werden müssen. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Junge.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehend übernommenen Verpflichtungen, eine der Höhe nach in das billige Ermessen der Junge gestellte Vertragsstrafe, in Höhe von 180.000 Euro an Junge zu zahlen.
- (2) Die Inanspruchnahme auf Vertragsstrafe schließt die Inanspruchnahme des Partners auf Unterlassung, Auskunft, Schadenersatz und sonstiger Ansprüche nicht aus.

§ 8 Vertragsabschluss

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer vollständigen Unterzeichnung in Kraft.

§ 9 Nebenabreden und Salvatorische Klausel

- (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung ist zur Erfüllung einer vereinbarten Leistung geschlossen. Vertragslücken oder unklare Bestimmungen sind nicht für die Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks gedacht und zu verwenden.
- (4) Weiterer Vertragsbestandteil ist die Auftragserteilung sowie die dort genannten Anlagen.
- (5) Ring 1 - Anforderungsprofil
- (6) Ring 2 – Technische Rahmenbedingungen und Standards
- (7) Ring 3 bestehend aus AEBs Version 1.10 Stand: November 2022 sowie den aufgeführten AEBs Technik